

Gewerberechtl. Abgrenzung und Informationen im Wein- u. Spirituosenhandel

Der Wein- u. Spirituosenhandel ist ein freies Gewerbe (Handel) und kann mit dem Gewerbeberechtigungswortlaut „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ nach Anmeldung ausgeübt werden.

Verabreichung und Ausschank

Der unentgeltliche Ausschank von Getränken steht allen Gewerbetreibenden gem. §32 Abs.1 Z.15 GewO zu - hierfür darf aber nicht geworben werden, weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

Der entgeltliche Ausschank von Wein bzw. Spirituosen ist prinzipiell dem reglementierten Gastgewerbe vorbehalten. Gemäß §32 Abs. 1a GewO steht Gewerbetreibenden aber auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen (was eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung ist, leitet sich vor allem aus der Sicht des Nachfragers der Leistung ab). Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt 30% des im Wirtschaftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Im Fall von ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben (wie hier z.B. aus der Gastronomie), dürfen sie außerdem nur 15 % von der gesamten Leistung (auftragsbezogen - nicht dem Gesamtumsatz im Wirtschaftsjahr!) ausmachen.

Beispiel: Bei einem Weinhändler werden Weine im Wert von €100,- bestellt. Bei der Abholung durch den Kunden darf der Weinhändler ihn glasweise Wein verkosten lassen (=verabreichen) und dafür bis zu €15,- verrechnen.

Seminartätigkeit

Die Durchführung von Weinseminaren, Vorträgen, Workshops und dgl. unterliegt nicht der Gewerbeordnung (und damit auch nicht der Öffnungszeitenregelung des Handels) - für die Durchführung kann auch ein Entgelt verrechnet werden.

Abfüllen

Das Abfüllen von Wein- u. Spirituosen (z. B. von großen Gebinden in kleinere) ist als Vor- oder Vollendungsarbeit im Sinne GewO § 32 Abs. 1 Z. 1 möglich.

Import/Export

Die Import- u. Exportprofis der Wirtschaftskammerorganisation beraten Sie in der Exportabwicklung (Zollverfahren, Exportdokumente, Ausfuhrbestimmungen u. -kontrolle) - kontaktieren Sie bitte Ihre Wirtschaftskammer.

Verbringung im innergemeinschaftlichen Verkehr

Zum Bezug von Sekt, Wein, Bier, Spirituosen aus einem EU-Land verweisen wir auf unser [Merkblatt innergemeinschaftlicher Verkehr](#).

Bei Zoll-/Verbrauchssteuerfragen können Sie das Zollamt Klagenfurt kontaktieren: Die Zentrale Auskunftsstelle Zoll erteilt Auskünfte in allgemeinen Zollangelegenheiten und beantwortet spezielle zolltarifarisches Fragen sowie Anfragen zu Verboten und Beschränkungen.

Zollamt Klagenfurt Villach, Ackerweg 19, 9500 Villach, Telefon +43/1/51 433-564053

Fax +43/1/51 433-5964053, E-Mail zollinfo@bmf.gv.at

Etikettierung/Kennzeichnung

Die Kennzeichnung/Etikettierung von Weinflaschen wird umfassend im Weinrecht geregelt ([Weingesetz](#), [WeinbezeichnungsVO](#), diverse europäische Verordnungen...), genauere Informationen dazu erhält man unter anderem auf der Homepage der Kellereiinspektion in der Zusammenfassung „[Bezeichnungsvorschriften für die Gestaltung von Etiketten](#)“. Auch die Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 ([LMIV](#)) kommt im Weinbereich subsidiär zur Anwendung und enthält unter anderem Bestimmungen für die Etikettierung von Weinkartons, Mindestschriftgröße am Etikett usw. Details dazu kann man unserem [Merkblatt „EU-Lebensmittelinformationsverordnung \(LMIV\) Wein“](#) entnehmen.

Betreffend der Spirituosenkennzeichnung verweisen wir auf die [VO \(EG\) Nr. 110/2008](#) (per 25.Mai 2021 tritt diese außer Kraft, an Ihrer Stelle gilt [VO Nr. 2019/787](#)).

Das österr. Lebensmittelbuch befasst sich im [Codexkapitel B 23](#) u.a. mit der Beschreibung und Bezeichnung von Spirituosen.

Die Kennzeichnung kann (kostenpflichtig) bei einem [autorisierten Lebensmittelgutachter](#) überprüft werden lassen.

Öffnungszeiten

Der Wein- u. Spirituosenhandel unterliegt den Öffnungszeitenregelungen des Handels, konkret dem [Öffnungszeitengesetz](#). Weiterführende Informationen dazu (auch länderspezifische) finden Sie [hier](#).

Jugendschutz

Laut Gewerbeordnung § 114 ist es Gewerbetreibenden untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird.

Die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen finden Sie in den jeweiligen Landesgesetzen:

Wiener Jugendschutzgesetz	NÖ Jugendschutzgesetz
OÖ Jugendschutzgesetz	Bgl. Jugendschutzgesetz
Stmk. Jugendgesetz	Kärnten Jugendschutzgesetz
Sbg. Jugendgesetz	Tiroler Jugendschutzgesetz
Vlbg. Jugendgesetz	

Rechtsquellen (jeweils idgF):

Gewerbeordnung

Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009)

Verordnung über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung - WeinBVO),
EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011

VO (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung
von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen
(Spirituosenverordnung)

Öffnungszeitengesetz 2003

Stand: August 2019

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T 01 51450-3234, Niederösterreich T 02742 851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4312,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316 601-585, Kärnten T 05 90 904-315,

Salzburg T 0662 8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522 305-347

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Erstellt von Clemens Anwander, LL.M., LL.B.,

Rückfragen bitte an: Mag. Hyang-Suk Maria Trummer, Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.